bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 125 13. Mai 2020

1. Testlauf in Niederlanden mit überlangen Lkw

In den Niederlanden ist ein Test hinsichtlich der Nutzung von überlangen Lkw bis zu einer Gesamtlänge von 32 Metern angelaufen. Sollte der Test erfolgreich verlaufen, sind für 2021 weitere Tests vorgesehen. Das Gesamtgewicht soll bis zu 72 Tonnen betragen können.

Quelle: Verkeers Knooppunt 12/2019 K.L.

2. Aktivität gegen Verkehrsunfälle mit jungen Menschen

Vertreter aus 75 Staaten haben sich für mehr Aktivitäten zur Verhinderung von Unfällen ausgesprochen, bei denen junge Menschen verletzt werden. Während des 2. Welt-Jugendkongresses für Verkehrssicherheit wurde festgestellt, dass täglich etwa 1000 junge Bürger (15-29 Jahre) weltweit bei Unfällen ums Leben kommen.

Quelle: Youth for road safety v. 12.02.2020 K.L.

3. Halten / Nutzen eines Mobiltelefons während der Fahrt

Das reine Halten eines Mobiltelefons während des Führens eines Fahrzeuges stellt grundsätzlich keinen Verstoß dar. Wenn aber ein Fahrer ein Handy an sein Ohr hält, spricht alles dafür, dass er es auch nutzt. Weitere Nutzungsbeobachtungen oder Feststellungen sind nicht erforderlich. Für die Annahme eines Verstoßes bedürfe es keine Feststellungen, welche Bedienfunktion konkret verwendet wurde. In einem weiteren Verfahren urteilte das gleiche Gericht, dass das reine Halten des Mobiltelefons keinen Verstoß darstelle. In diesem Fall hatte der Fahrer das Mobiltelefons in der Hand gehalten, um einige Papiere zur Seite zu legen.

Quelle: OLG Hamm, Urt. v. 28.02.19; Az: 4RBs30/19; Juris OLG Hamm, Urt. v. 07.03.19; Az. 4RBs 392/18; Juris

K.L.

4. Änderung der britischen Fahrerlaubnisprüfung

Die britische, theoretische Fahrerlaubnisprüfung beinhaltet seit dem 14.04.2020 neben 50 Multiple-Choice-Fragen nun auch die Beantwortung von Fragen, die sich auf drei zuvor anzuschauende Videos beziehen.

Quelle: DVSA UK v. 18.02.2020 K.L.

5. Anhalten trotz Vorfahrtsberechtigung

Hält ein vorfahrtsberechtigter Fahrzeugführer an einer T-Einmündung kurzfristig an, stellt dieses keinen Anschein dar, dass er auf sein Vorfahrtsrecht verzichtet. Im vorliegenden Fall war eine Fahrzeugführerin mit dem von rechts kommenden Fahrzeug (rechts vor links Regelung) zusammengestoßen, nachdem dieser an der Einmündung kurz angehalten hatte, dann aber doch weitergefahren war.

Quelle: OLG Hamm, Urt. v. 23.11.18; Az. 7U35/18; kostenl. Urt. v. 18.02.2020

K.L.

6. Unfall mit einem nicht angeleinten Hund

Wenn ein Radfahrer mit einem nicht angeleinten Hund auf einem kombiniertem Fußund Radweg kollidiert, muss sich dieser auch einen Mitverursacheranteil anrechnen lassen. Auf kombinierten Fuß- und Radwegen haben Radfahrer insbesondere Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen, da diese sich auch von rechts nach links bewegen könnten - ebenso wie der nicht angeleinte Hund.

Quelle: OLG Hamm, Az. I-9U37/18; Anwaltsregister v. 18.02.2020

K.L.

7. Schweden reduziert Unfälle im Begegnungsverkehr um 50%

Durch eine Kombination von 2 zu 1 Fahrbahnen und einer strikten Trennung durch Stahlseile hat Schweden Zusammenstöße im Begegnungsverkehr mit daraus folgenden Verletzungen um 50 % reduziert.

Quelle: Case Study, RAP Partnerships saving lives v. 02/20

K.L.

8. Neuartige Kopfhörer - eine Gefahr im Verkehr?

Neuartige Kopfhörer mit aktiver Geräuschunterdrückung (Active Noise Cancelling) können Umgebungsgeräusche bis auf ein geringes Minimum ausblenden. Immer mehr In-Ear-Modelle beinhalten mittlerweile diesen Zusatz. Die Erfahrungen im Verkehrsbereich gilt es zu beobachten.

Quelle: Zeitschrift Tech, zuges. V. R. Tornau, Provinzial-Versicherungen v. 24.02.2020

K.L.

9. Hohe Emotionen bei nicht bestandener Fahrerlaubnisprüfung

Dass das Nichtbestehen von Fahrerlaubnisprüfungen zu emotionsbedingten Reaktionen führt, schildert Fahrschule-online: Im ersten Fall setzte sich ein 53-Jähriger, der bei der Fahrprüfung durchgefallen war, in ein Auto der TÜV-Prüfstelle und fuhr mit diesem davon - ohne gültiger Fahrerlaubnis. Im zweiten Fall trat ein durchgefallener Fahrschüler vor lauter Wut mehrfach gegen das Fahrschulauto - und bekam trotzdem keine Fahrerlaubnis.

Quelle: Fahrschule online, Nr. 7 v. 21.02.2020

K.L.

10. Motorradreifen und Unbedenklichkeitsbescheinigung

Nach Informationen des WdK (Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie) wird zukünftig eine vom Hersteller herausgegebene Bereifungsempfehlung / Unbedenklichkeitsbescheinigung zukünftig nicht mehr ausreichen. Sobald eine andere Größe / Dimension des Reifens oder eine andere Bauart verwendet werden soll sei eine Begutachtung erforderlich.

Quelle: kfz-Auskunft v. 18.02.2020 K.L.

11. Schadensersatz durch Achtjährige

Ein 8-jähriges Kind kann auch schadensersatzpflichtig werden, wenn es sich in einem altersgerecht entwickelten Zustand befindet und durch sein eigenes Fehlverhalten beim Fahrradfahren eine andere Person schädigt. Ein Anspruch gegen die Eltern bestände nicht, da diese ihre Aufsichtspflichten nicht verletzt hätten. Nach Angaben des Gerichts brauche das Kind aber nichts selbst zu zahlen, die Haftpflichtversicherung der Familie habe das zu tragen.

Quelle: OLG Celle, Urt. v. 19.02.2020; Az. 14U69/19; Ito v. 20.02.2020 K.L.

12. Queensland / Australien begrenzt Telefonate während der Fahrt

Queensland / Australien hat für junge Fahrer (unter 25 Jahre), die zwischen 11:00 Uhr und 05:00 Uhr mit einem Kraftfahrzeug unterwegs sind, untersagt, Mobiltelefone weder über Freisprecher, Headset noch sonst wie zu benutzen.

Quelle: Queensland Government v. 04.02.2020 K.L.

13. Dashcam-Nutzung während der Fahrt

Die fortlaufende Videoaufnehme während der Fahrt von Pkw, Lkw, Bus oder Motorrad stellt nach Auskunft des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW einen Verstoß gegen die DatenschutzgrundVO dar. Über das zu erhebende Bußgeld entscheidet dann der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Quelle: LDI NRW, Schreiben v. 19.12.19; Schreiben IM NRW v. 18.02.2020 K.L.

14. Neuer Bußgeldkatalog für Radfahrer / Radfahrerinnen

Der langjährig vom Polizeipräsidium Münster herausgegebene Bußgeldkatalog für Radfahrer und Radfahrerinnen wurde nach der letzten StVO-Novelle überarbeitet. Dieser ist als Anlage beigefügt.

Quelle: PP Münster, Pressestelle und VK VUPO K.L.

15. 19-Jähriger mit 308 km/h in Toronto gestoppt

Ein 19-jähriger Autofahrer wurde Anfang Mai 2020 mit 308 km/h auf der innerstädtischen Autobahn in Toronto gemessen, wo regulär 100 km/h zugelassen sind. Ihm drohen jetzt nach Angaben der zuständigen Polizeibehörde bis zu 10 Jahre Haft und zusätzlich eine Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro. Seit dem 1. Mai habe man bereits über 150 Fälle von unzulässigen Autorennen registriert. In Kalifornien werden nach Angaben der dortigen Behörden in solchen Fälle zusätzlich zu Geld- und eventueller Freiheitsstrafe grundsätzlich die Fahrzeuge eingezogen und meistbietend versteigert.

Quelle: Ontario Provincial Police, Sgt. Kerry Schmidt; CA, C. Mendoza, LA K.L.

16. Covid-19 Krise führt zur Geschwindigkeitsreduzierungen

Einige Städte bzw. Länder haben im Zusammenhang mit der Covid-19 Krise die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten in Teilbereichen reduziert. Isle of Man hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 mph auf 40 mph, Brüssel auf 20 km/h innerhalb des Innenstadtringes, Teile Londons auf 20 mph und Mailand in speziellen Bereichen auf 30 km/h reduziert. In fast allen Fällen hatte man festgestellt, dass vermehrt Radfahrer unterwegs seien, die zu schützen wären.

Quelle: ECF v. 13.05.2020 K.L.

17. Pendeln kann krank machen

13 Millionen Menschen pendeln zwischen Wohnort und Arbeitsplatz. Hiermit gehören sie zu den 40 Prozent der Beschäftigten, die täglich mindestens 50 Kilometer bis zur Arbeit und zurück fahren. Hannes Zacher, Arbeitspsychologe der Uni Leipzig gibt an, dass diejenigen, die länger als 45 Minuten unterwegs zur Arbeit sind, gefährdet sind, Depressionen, Kopf-, Rücken- oder Magenschmerzen, Burnout oder auch einen Herzinfakt zu bekommen. Pendler mit langem Arbeitsweg fehlen rund 11 Prozent häufiger als Beschäftigte mit kurzer Anreise.

Quelle: 7jl-Magazin v. 17.02.2020 K.L.

18. Entschädigungsanspruch gegenüber Land / Polizei bei Straßensperre

Ein Autofahrer sollte angehalten werden, nachdem bei ihm ein defektes Licht festgestellt worden war. Diese Anhaltezeichen ignorierte er, überfuhr rote Ampeln und reagierte auch nicht auf Warnschüsse. Die Polizei errichtete direkt neben einer Autoverkaufsfläche eine Straßensperre. Der Fahrer versuchte daran vorbeizukommen, verlor die Gewalt über das Fahrzeug, durchfuhr den Abgrenzungszaun zur Verkaufsfläche und beschädigte dort drei zum Verkauf angebotene Fahrzeuge. Da das Fahrzeug nicht versichert und der Fahrer mittellos war, wurde das Land (stellvertretend für die Polizeibehörde) dazu verurteilt, den Schaden des Autohandels zu ersetzen.

Quelle: OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 13.06.19; Az. 11U111/18, Juris v. 27.02.2020; zuges. Von Prof. Dr. Arzt, HWR Berlin K.L.

19. Autonomes Fahren

Eine am 19.02.2020 publizierte Studie hat erkennen lassen, wie leicht autonome Automobile manipuliert werden können. Durch Aufbringen von kleinsten Aufklebern auf Sensoren oder auch auf Schildern konnten statt eines Stopp-Schildes ein 35 mph-Schild vorgetäuscht werden und statt eines 35 mph-Schildes ein 85 mph-Schild. In beiden Fällen reagierten die autonomen Fahrzeuge der Manipulation entsprechend.

Quelle: Steve Povolny u. Shivangee Trivedi, Mc Afee, 19.02.2020; Auto-Medienportal v. 27.02.2020 K.L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift "Informativ" haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar.

Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von "Informativ" übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden.

Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

https://muenster.polizei.nrw/artikel/newsletter-der-verkehrssicherheitsberater